



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1997

Nummer 60

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
17. 12. 1997		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)	448
17. 12. 1997		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1998 und zur Änderung anderer Vorschriften	458

**Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1998
(Haushaltsgesetz 1998)**

Vom 17. Dezember 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1998 wird in Einnahme und Ausgabe auf 89 527 817 300 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1998 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 7 596 830 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1998 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. v. 11. 8. 1988 (SMBL. NW. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den

Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-termine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10 000 000 DM, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau Bürgschaften bis zur Höhe von 450 000 000 DM zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 10 000 000 DM zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 2 000 000 000 DM zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einem Kredit darf nicht höher sein als der mittelbare oder unmittelbare prozentuale Anteil seiner Beteiligung.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 136 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 100 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 160 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW – Zentralbereich der WestLB –) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15 040 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 DM,
- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 DM
- c) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Leihgabe von Kunstwerken und Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland anlässlich der Feierlichkeiten zum Jubiläum „350 Jahre Westfälischer Friede“ bis zur Höhe von insgesamt 33 400 000 DM

zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo - § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 - GV. NW. S. 561).

(8) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln, - höchstens bis 1 000 000 DM -, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis der DLR im Ausland anteilig entlastet wird.

(10) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 5 000 000 DM einzugehen.

Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der Anwendung des Natur- und Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantien gegenüber Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 1 000 000 000 DM zur Finanzierung von Vorhaben und Lieferungen nordrhein-westfälischer Unternehmen in Ungarn, Polen, Tschechien, der Slowakei und Slowenien zu übernehmen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Länder einzubeziehen, sofern diese stabile marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen aufweisen. In besonderen Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags wird über eine Einbeziehung unterrichtet.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes einzugehen, soweit die Nominalwerte der abgetretenen Forderungen aufgrund der Darlehensbedingungen deren Barwerte überschreiten.

(13) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, auf der Grundlage des am 13. März 1997 mit der Bundesregierung vereinbarten Finanzrahmens für die deutsche Steinkohle bis 2005 im Zeitraum 1999 bis 2005 Verpflichtungen für die Beteiligung des Landes an Zuschüssen für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen im Rahmen von Zuwendungsbescheiden des Bundes einzugehen. Hierüber soll eine Vorschaltvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, in diesem Zusammenhang Garantien für die Jahre 2001-2005 in Höhe von jährlich bis zu 100 000 000 DM zu übernehmen.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die auf diese Darlehensforderungen entfallenden Schuldendienstleistungen bis zu einer Höhe von 1 000 000 000 DM zu garantieren.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WobindG zuständige Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, der Kaufpreisbildung für landeseigene Mehrfamilienhäuser bei der Veräußerung an Gebietskörperschaften und von diesen mehrheitlich getragenen Wohnungsbaugesellschaften die in der Belegenheitsgemeinde ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne des § 2 Miethöhegesetz mit einem Abschlag bis zu 25 vom Hundert zugrunde zu legen, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) zu einem entsprechend ermäßigten Mietzins vermietet werden. An die Stelle eines Abschlages bis zu 25 vom Hundert tritt ein Abschlag

bis zu 10 v.H. der Vergleichsmiete, soweit die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren an Haushalte mit Einkommen bis zu 60 vom Hundert über der Grenze des § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) zur ortsüblichen Vergleichsmiete vermietet werden. In den Veräußerungsverträgen sind Vorkehrungen gegen eine Fehlsubventionierung zu treffen.

Landeseigene Einfamilienhäuser mit Wohnflächen innerhalb der Grenzen des Sozialen Wohnungsbaus sind im Falle ihres Verkaufes in erster Linie an Bewerber mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG, hilfsweise an Bewerber mit Einkommen bis zu 60 vom Hundert über der Grenze des § 25 II. WoBauG zu veräußern; dabei wird nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO zugelassen, daß Bewerbern mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG ein Preisnachlaß bis zu 20 vom Hundert des vollen Wertes eingeräumt wird.

(5) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(7) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

(8) Überplanmäßige Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen abweichend von § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen mit Einwilligung des Finanzministeriums in der Höhe ausgeglichen werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in allen Einzelplänen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

(9) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art,
- b) zur Deckung von Ausgaben für Gutachten und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Liegenschaften,
- c) zur Ausstattung von Kapitalgesellschaften mit Eigenkapital, deren Errichtung das Land beabsichtigt und deren Gesellschaftszweck die Entwicklung von Grundstücken des Landes oder die Deckung von Unterbringungsbedarfen des Landes ist.

(10) Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden

Titel der Gruppe 518 bzw. 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 bzw. Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518, 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(11) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

(12) Das Finanzministerium wird gemäß § 62 (3) der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Finanzierung strukturwirksamer Maßnahmen zu bilden.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, einer Regelung zuzustimmen, wonach sich die neuen Bundesländer am Nennkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau ohne Entrichtung eines Aufgeldes beteiligen und dabei 4 v.H. der allgemeinen Sonderrücklage auf diese unentgeltlich übergehen.

(14) Die Medizinischen Einrichtungen werden gemäß § 62 Abs. 3 LHO ermächtigt, aus den Zuführungen für den laufenden Betrieb in Höhe von bis zu jeweils 10 000 000 DM eine besondere Rücklage für im folgenden Jahr zu finanzierende Investitionen zu bilden.

(15) Nach § 52 LHO wird zugelassen, daß Parkflächen, die im Eigentum oder Besitz des Landes stehen und von Angehörigen des öffentlichen Dienstes genutzt werden, nur aus funktionalen oder fürsorgischen Gründen oder bei Verknüpfung der Parkberechtigung mit einem Bedienstetenticket für den öffentlichen Nahverkehr oder einem vergleichbaren Fahrausweis unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden können weitere Ausnahmen zulassen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten gebieten.

(16) Eingesparte Bewirtschaftungskosten in allen Einzelplänen aufgrund eines Contracting-Vertrages mit Dritten dürfen in Höhe der vom Contractor garantierten Einsparung an diesen in dem vereinbarten Zeitraum geleistet werden. Eingesparte Bewirtschaftungskosten in allen Einzelplänen aufgrund eines zweckgebundenen Contractings fließen in Höhe der vereinbarten Einsparung in dem festgelegten Zeitraum dem Titel 381 10 bei Kapitel 20 070 zu; diese Einnahmen sind zweckgebunden für weitere verwaltungsinterne Contracting-Modelle zu verwenden. Contracting-Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen durchgeführt werden.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der

nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt unbeschadet der Einrichtung von Leerstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110), und nach der Neufassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1996 (GV. NW. S. 220). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 – GV. NW. S. 234 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 – GV. NW. S. 82 –) bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 – GV. NW. S. 217 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 – GV. NW. S. 102 –) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freierwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu erteilen.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderteter den Ausgaben bei Titel 427 20 zu.

(8) Während der Beschäftigungsphase des Sabbatjahrsmodells findet § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(9) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen und Stellen von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

§ 7a

(1) Am 1. Januar 1998 freie sowie im Laufe des Haushaltsjahres freierwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 15 Monaten nicht besetzt werden.

Hiervon ausgenommen sind die Planstellen und Stellen der Hochschulkapitel 06 110 bis 06 850. Für diese beträgt die Dauer der Besetzungssperre 12 Monate.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach den Sätzen 1 und 3 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungs- oder Besetzungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums gesperrte Planstellen oder Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Innenministeriums:
Planstellen und Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren, die im Haushaltsplan 1993 bei Kapitel 07 510 eingerichtet und
im Haushaltsvollzug nach Kapitel 03 510 (jetzt: Kapitel 03 310 Titelgruppe 83) umgesetzt worden sind;
- b) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung,
Planstellen und Stellen im Kapitel 04 050,
Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte für Richter im Kapitel 04 040, soweit sie nach dem 1. 7. 1998 frei sind oder frei werden,
Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte für Staatsanwälte, Planstellen und Stellen des gehobenen Sozialdienstes und Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte des einfachen Dienstes im Kapitel 04 040
sowie Planstellen und Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren, die im Haushaltsplan 1992 bei Kapitel 04 070 und im Haushaltsvollzug 1992 eingerichtet worden sind;
- c) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- d) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen im Kapitel 06 024 (Hochschulsonderprogramm III),
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie Planstellen und Stellen in Lehrereinheiten mit erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität;
- e) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales:
Planstellen und Stellen im Kapitel 07 210;
- f) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:
Planstellen der Präsidentin, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;
- g) in allen Geschäftsbereichen:
 - aa) im Haushaltsjahr 1998 neu eingerichtete Planstellen und Stellen bei erstmaliger Besetzung;
 - bb) Planstellen und Stellen der Titelgruppen 78 und 79;
 - cc) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen;
 - dd) Stellen, die von Dritten voll finanziert werden;
 - ee) Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist;
 - ff) Planstellen und Stellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78b oder § 85a des Landesbeamtengesetzes oder § 6a oder § 6b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen oder bei Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr frei werden;

- gg) Planstellen- und Stellenanteile, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 c des Landesbeamten-gesetzes oder § 6 c des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen frei werden;
- hh) Planstellen und Stellen in den Kapiteln, die vollständig durch Organisationsuntersuchungen geprüft wurden und in denen die als Ergebnis dieser Untersuchungen ausgebrachten kw-Vermerke der jeweiligen Laufbahngruppe realisiert sind; in begründeten Einzelfällen, in denen die Anwendung dieser Maßgabe zu unbilligen Ergebnissen führt, kann das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen;
- ii) Planstellen, die mit Beamten i.S. von § 38 des Landesbeamten-gesetzes besetzt werden;
- jj) Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden;
- kk) Planstellen und Stellen, die mit Stelleninhabern besetzt werden, deren Stellen mit kw-Vermerken versehen sind, die infolge der Besetzung unmittelbar realisiert werden;
- ll) Planstellen, die mit einem/r in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten/-in besetzt werden;
- mm) Planstellen, die mit einem/r wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten/-in, der/die wieder dienstfähig geworden ist, besetzt werden;
- nn) Planstellen, die mit einem/r wegen Polizeidienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten/-in, der/die wieder polizeidienstfähig geworden ist oder der/die in einem Amt einer anderen Laufbahn verwendet werden soll, besetzt werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann der Präsident des Landtags in den Fällen des Einzelplans 01 Ausnahmen von der Besetzungssperre zulassen, wenn sie unabweisbar sind; der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

In Fällen des Einzelplans 13 kann die Präsidentin des Landesrechnungshofs weitere Ausnahmen von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zulassen, wenn sie unabweisbar sind.

In allen Fällen einer Ausnahme von der Besetzungssperre gilt für die Dauer der Ausnahme eine Ersatzbeförderungssperre.

(2) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts aufgrund der Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Höhe des durch die Landesregierung in den Einzelplänen jeweils festgelegten Einstellungskorridors, der als Haushaltsvermerk in den betroffenen Kapiteln auszuweisen ist, in Anspruch genommen werden.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamten-gesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen freierwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,

b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78 b des Landesbeamten-gesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85 a und § 78 b des Landesbeamten-gesetzes freierwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, daß bei deren Ablauf entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

(5) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist auch durch Ausschreibung zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

(6) Werden Planstellen und Stellen ohne vorherige Ausschreibung in einem zentralen verwaltungsinternen Ausschreibungsblatt durch externe Bewerber besetzt, ist eine gleichwertige Planstelle oder Stelle mit einem kw-Vermerk ohne Befristung zu versehen.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Ausnahmen von dieser Ausschreibungspflicht zuzulassen.

Darüber hinaus können der Präsident des Landtags in den Fällen des Einzelplans 01 und die Präsidentin des Landesrechnungshofs in den Fällen des Einzelplans 13 Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht zulassen. Der Haushalts- und Finanzausschuß ist entsprechend zu unterrichten.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären.

Außerdem ist den Zuwendungsempfängern, die ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen erhalten, bei der Gewährung der Zuwendung aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung

vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 61,270 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt. Abweichend von Satz 1 können die von den Einrichtungen der Weiterbildung gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) durchgeführten gebührenfreien Lehrgänge zusätzlich gefördert werden an Volkshochschulen mit höchstens 50 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 7,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 30 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 4,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden im Jahr 1998 gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) neu genehmigte und durchgeführte gebührenfreie Lehrgänge gefördert an Volkshochschulen mit höchstens 45 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 27 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde, sofern eine Förderung dieser Unterrichtsstunden gemäß § 20 Abs. 5 und 6 bzw. § 24 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird. Bei der besonderen Förderung nach den Sätzen 2 und 3 wird eine durchschnittliche Kursbelegung mit 20 Teilnehmern zugrunde gelegt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1997 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1997 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage

nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1997 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1994 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1994 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1994 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1998 keine Förderung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverband-ordnung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert am 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluß des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v. H. über Diskontsatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8, § 10 und § 10a gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1999 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

Franz-Josef Kniola

Der Justizminister
Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

Wolfgang Clement

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Axel Horstmann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Gabriele Behler

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten

Manfred Dammeyer

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1998

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	1998 (TDM)	1997 (TDM)	1998 (TDM)	1998 (TDM)	1997 (TDM)
01 Landtag	2 955,4	2 997,4	145 214,2	2 000,0	146 081,1
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	5 661,1	5 420,8	108 423,0	11 755,0	115 134,5
03 Innenministerium	509 410,8	459 086,9	7 718 793,5	699 258,0	8 209 247,6
04 Justizministerium	1 897 114,1	2 066 047,2	5 056 532,0	506 083,1	4 748 211,4
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	212 531,1	217 720,4	19 538 745,6	19 460,0	19 042 143,5
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	1 712 315,8	1 586 742,9	8 469 311,7	468 099,7	8 290 032,3
07 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	914 019,1	876 761,1	6 514 329,1	1 162 034,8	6 548 128,8
08 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	3 055 488,4	2 827 537,1	6 627 526,9	2 652 870,0	6 500 834,9
09 Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten	454,8	253,8	14 381,8	20,0	13 322,5
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	641 173,3	664 919,1	1 742 300,3	466 280,0	1 771 414,3
11 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	90,7	90,7	43 595,2	650,0	42 069,0
12 Finanzministerium	361 570,8	351 471,1	3 065 999,1	119 975,0	3 062 089,3
13 Landesrechnungshof	433,9	743,1	59 477,7	2 202,6	56 602,1
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	2 058 993,6	2 083 028,0	3 880 357,0	432 941,0	3 885 716,6
15 Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport	321 897,1	326 319,0	734 220,4	548 311,6	778 329,9
20 Allgemeine Finanzverwaltung	77 833 707,3	77 203 962,2	25 808 609,8	994 400,0	25 463 743,0
Zusammen	89 527 817,3	88 673 100,8	89 527 817,3	8 086 340,8	88 673 100,8

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	89 527,8
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	89 517,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	81 909,3
3. Finanzierungssaldo	– 7 608,6
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	24 727,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	17 278,7
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	17 269,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 448,3
5. Entnahmen aus Rücklagen	160,5
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,1
7. Zuführung an Rücklagen	0,3
8. Finanzierungssaldo	– 7 608,6
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 458,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	17 269,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	24 727,0

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	138,8
vom Kreditmarkt	24 727,0
Zusammen	24 865,8
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	275,1
vom Kreditmarkt	17 278,7
Zusammen	17 553,8
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	– 136,3
am Kreditmarkt	7 448,3
Zusammen	7 312,1

**Gesetz zur Regelung
der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1998
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag
zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1998 und zur
Änderung anderer Vorschriften
Vom 17. Dezember 1997**

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1998
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1998)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem
- § 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 17 Pauschale Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Kreisen
- § 18 Strukturfonds
- § 19 Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung
- § 20 Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- § 21 Einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- § 22 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 23 Leervorschrift
- § 24 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
- § 25 Zuwendungen zu Landestheatern
- § 26 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 27 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 28 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 29 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Em-scher-Lippe-Raum
- § 30 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten
- § 31 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1996

- § 32 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 33 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 34 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 35 Kreisumlage
- § 36 Landschaftsumlage
- § 37 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 38 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Anpassungshilfen sowie der Zuweisungen nach den §§ 17, 18 und 19
- § 39 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 40 Einwohnerzahl, Gebietsfläche
- § 41 Bewirtschaftung der Mittel
- § 42 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen
- § 43 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 44 Kürzungsermächtigung
- § 45 Durchführungsvorschriften

**I. Teil
Grundlagen**

§ 1

**Zuweisungen des Landes
an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 33 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.

Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 23 vom Hundert an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (Landessteuer).

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 4 000 000 DM abzuziehen, die das Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4 900 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 1 118 400 000 DM abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1996 regelt § 31.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 betragen 13 924 200 000 DM davon entfallen auf

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Abzüge nach § 2 Absätze 2, 3 und 4 | 1 127 300 000 DM |
| 2. allgemeine Zuweisungen | 11 942 900 000 DM |
| 3. zweckgebundene Zuweisungen | 854 000 000 DM |

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 21, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 22 bis 30 aufgeteilt.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 32, 33 und 34.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Pauschale Zuweisungen für Investitionen, Bedarfszuweisungen)

A.

Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft oder Umlagekraft bemißt. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 12 und 15) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) oder Umlagekraftmeßzahl (§§ 13 und 16) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 940 200 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 8 366 100 000 DM |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 1 280 000 000 DM |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 1 294 300 000 DM |

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelfolge, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

Anlage 1

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1996 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt.

Anlage 2

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt. Der Schüleransatz beträgt 105 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

Anlage 3

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand Juni 1997 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach.

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1996 hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1997 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit 380 vom Hundert;
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1997 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 für die Grundsteuer A mit 175 vom Hundert, für die Grundsteuer B mit 330 vom Hundert;
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zuzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW S. 124) und § 43 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 (GV. NW 1996 S. 586) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1997 (GV. NW 1997 S. 176), und abzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1997 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit 78 vom Hundert.

§ 10**Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem**

(1) Für Anpassungshilfen im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden Mittel bis zur Höhe von 97 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften“ – Landtagsdrucksache 12/402 – 1998 höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 (Anpassungshilfe) zu einem Drittel ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Anpassungshilfe wird vom Innenministerium und vom Finanzministerium festgesetzt.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 35 bis 37 zugrunde zulegen.

3. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 11****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 12) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 13).

§ 12**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 178 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 13**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände****§ 14****Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 15) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 16) als Schlüsselzuweisung.

§ 15**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 16**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B.**Pauschale Zuweisungen für investive Maßnahmen****§ 17****Pauschale Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Kreisen**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden 515 200 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 313 900 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die kreisfreien Städte und Kreise zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 69 300 000 DM. Der Betrag wird nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre verteilt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen

132 000 000 DM. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen. Er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 18

Strukturfonds

Zur Milderung vorhandener Strukturdefizite werden pauschale Zuweisungen zur Durchführung investiver Maßnahmen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 100 000 000 DM zur Verfügung.

§ 19

Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung

(1) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Strukturanpassung stehen, können den betroffenen Gemeinden pauschale Zuweisungen gewährt werden. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 65 000 000 DM zur Verfügung.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind als flankierende Hilfe insbesondere bestimmt für Zuweisungen an Gemeinden

1. mit besonderen Belastungen aufgrund altindustrieller Monostrukturen sowie erhöhter Arbeitsplatzverluste im Montanbereich,
2. mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund wirtschaftlicher und landschaftlicher Besonderheiten im ländlichen Raum,
3. mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund monostrukturierter Ausweisung von Kureinrichtungen im Gesundheitswesen.

(3) Die Kriterien zur Verteilung der Mittel nach Absatz 2 setzen das Innenministerium und das Finanzministerium fest.

C.

Bedarfszuweisungen

§ 20

Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden

(1) Für Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden werden 96 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Sie sind bestimmt

1. in Höhe von 12 000 000 DM für Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes;
2. bis zur Höhe von 35 000 000 DM für pauschale Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten;
3. bis zur Höhe von 25 000 000 DM für pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz. Soweit Gemeinden bei Beibehaltung der bisherigen Verteilungssystematik mehr Kurortehilfe als in Anlage 4 ausgewiesen erhalten hätten, wird der Differenzbetrag als Härteausgleich (§ 21 Abs. 3) gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 1 614 300 DM zur Verfügung;
4. bis zur Höhe von 9 000 000 DM für pauschale Zuweisungen an alle Gemeinden des Landes zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit; die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Einwohnerzahl jeder Gemeinde zum 31. Dezember 1996;
5. bis zur Höhe von 12 800 000 DM für pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76

Anlage 4

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124)); die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht;

Anlage 5

6. bis zur Höhe von 2 200 000 DM für pauschale Zuweisungen an alle Gemeinden zur Förderung der Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter); die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Einwohnerzahl jeder Gemeinde zum 31. Dezember 1996; je Einwohner wird eine Pauschale von 0,12 DM gewährt.

(2) Für Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe der Landschaftsverbände werden 100 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Sie sind bestimmt

1. bis zur Höhe von 40 500 000 DM zur Milderung der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447), entstehen; von dem Betrag entfallen auf den Landschaftsverband Rheinland 20 750 000 DM und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe 19 750 000 DM;
2. bis zur Höhe von 32 500 000 DM zur Milderung der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeeempängern in Einrichtungen entstehen; der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1996 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeeempänger verteilt;
3. bis zur Höhe von 27 000 000 DM zur Milderung der Kosten, die den Landschaftsverbänden durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung entstehen; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 21

Einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

(1) Für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungssituationen und einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden 29 200 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Aus Mitteln nach Absatz 1 können Zuweisungen für Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen sowie für modellhafte Projekte, die einer vorzeitigen Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen in ihr Heimatland dienen, soweit andere Möglichkeiten einer Förderung ausgeschöpft sind, gewährt werden.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 können Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 22

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

(1) Für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung werden 350 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 können bis zu 20 000 000 DM zur Unterstützung von Maßnahmen für Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf eingesetzt werden.

§ 23 LEERVORSCHRIFT

§ 24 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

(1) Für Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Für Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach § 22 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM für Zuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden.

§ 25 Zuwendungen zu Landestheatern

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Empfängern als Festbetrag nach Maßgabe der Anlage 6 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellt.

§ 26 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 366 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 28 Zuweisungen zu Sportstättenbauten

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Modernisierung von Sportstätten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 29 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Ausfinanzierung der Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 11 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 30 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

Für Zuweisungen zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 29 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

Dritter Abschnitt Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes

§ 31 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1996

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1996 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 114) um den Betrag von 432 200 000 DM zu kürzen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 30 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der pauschalen Investitionszuweisungen aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 30 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 aufgeteilt, der in 1996 gezahlten Schlüsselzuweisung und allgemeinen Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 38 Abs. 3 anteilig zu den festgesetzten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

III. Teil Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Erster Abschnitt Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 32 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 7 700 000 DM die entstehen den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 900 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vortätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 33**Kompensationsleistungen
an die Gemeinden für Verluste
durch die Neuregelung
des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 1 2. Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 1998 vorerst auf 760 000 000 DM festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung ausbezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

Zweiter Abschnitt**§ 34****Zuweisungen nach Maßgabe
des Haushaltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekannt gegeben.

IV. Teil**Umlagen, Umlagegrundlagen****§ 35****Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1998 sind

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124) und § 43 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 (GV. NW. 1996 S. 586) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1997 (GV. NW. 1997 S. 176);
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 31;
- die Anpassungshilfen nach § 10;
- die Ausgleichsbeträge nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 1998;

– die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1996 ergebenden Unterschiedsbeträge;

– die Kompensationsleistungen nach § 33.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Inkrafttreten des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 36**Landschaftsumlage**

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisfreien Städte abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124) und § 43 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 (GV. NW. 1996 S. 586) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1997 (GV. NW. 1997 S. 176);
- die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 31;
- die Umlagegrundlagen (§ 35 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 11) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 31;
- die Anpassungshilfen nach § 10;
- die Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 1998;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1996 ergebenden Unterschiedsbeträge der kreisfreien Städte;
- die Kompensationsleistungen an die kreisfreien Städte nach § 33.

(2) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 37**Verbandsumlage des
Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 36 entsprechend.

V. Teil**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 38****Berechnung und Auszahlung
der Schlüsselzuweisungen,
der Anpassungshilfen sowie der Zuweisungen
nach den §§ 17, 18 und 19**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6), Anpassungshilfen (§ 10) und Zuweisungen nach den §§ 17, 18 und 19 werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministerium bestimmen, daß geschätzte Zahlen zugrundegelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 39 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8, 9, 12 und 13 der Berechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Innenministerium und das Finanzministerium können dabei insbesondere eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6 und die Investitionspauschalen nach § 17 werden am 28. Januar mit einem Achtel, am 25. März, 24. Juni und 23. September mit jeweils einem Viertel sowie am 21. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Investitionspauschalen nach § 17 bis zum 28. Januar nicht erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin eine Abschlagszahlung in Höhe der ersten Zahlung für das vorangegangene Haushaltsjahr auszus zahlen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der Zahlung am 25. März verrechnet.

(5) Die Anpassungshilfen (§ 10), die Mittel des Strukturfonds (§ 18) und die Mittel zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung (§ 19) werden gesondert ausgezahlt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden und Kreise werden durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, daß die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – LDS – zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Erlaß des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr Abschlagszahlungen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden.

§ 39

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

(1) Das Berichtigungsverfahren hinsichtlich der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund regeln das Innenministerium und das Finanzministerium. Ein Ausgleich wird nur vorgenommen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von mehr als 25 000 DM führen würde.

(2) Stellen sich in anderen Fällen Unrichtigkeiten bei den Zuweisungen nach diesem Gesetz heraus, so sind sie zu berichtigen. Anstelle der Berichtigung kann der Ausgleich bei der Festsetzung der Zuweisungen für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen werden.

§ 40

Einwohnerzahl, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1996 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 17 Abs. 3 die Zahl der nicht

kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, wenn diese Personen nicht bereits berücksichtigt sind.

Die Zahl der hinzuzurechnenden Personen wird jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die maßgebliche Personenzahl in angemessenen Zeitabständen.

(3) Als Gebietsfläche (§ 17 Abs. 2 und 4) ist der Gebietsstand zugrunde zu legen, der zum 31. Dezember 1996 im Jahresabschluß des Liegenschaftskatasters ermittelt und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

§ 41

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel

1. für die Anpassungshilfen nach § 10
2. für die Investitionspauschalen nach § 17
3. des Strukturfonds nach § 18
4. zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung nach § 19
5. für die Bedarfszuweisungen nach §§ 20 und 21

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 22)
2. Zuweisungen nach § 23
3. Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 24)
4. Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern (§ 25)
5. Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen (§ 26)
6. Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten (§ 27)
7. Zuweisungen zu Sportstättenbauten (§ 28)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach §§ 29 und 30 und setzt die Zuweisungen nach § 29 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und die Zuweisungen nach § 30 im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

§ 42

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 GO verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 43
Sonderregelungen
für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen gemäß den §§ 22, 23, 24, 25, 27 und 28 können ausnahmsweise auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, deren Erfüllung ansonsten den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt. Mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 24 Abs. 3 dürfen Zuweisungen nur gewährt werden, wenn sich der nichtkommunale Träger verpflichtet, die Einrichtung in dem für gemeindliche Einrichtungen üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sicherstellt, daß die Einrichtung bei Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommunalen Trägers an die Gemeinde oder den Gemeindeverband zurückfällt.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluß auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, daß die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

§ 44
Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 45
Durchführungsvorschriften

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1
zu § 8 Abs 3 GFG 1998

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
25 000	100,0
40 000	103,0
58 000	105,9
80 000	108,9
106 500	112,0
135 000	114,9
168 500	118,0
205 000	121,0
244 500	124,0
288 000	127,0
335 000	130,0
385 500	133,0
439 500	136,0
497 000	139,0
558 000	142,0
623 000	145,0
679 500	147,5

Für Gemeinden mit mehr als 679 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1 vom Hundert.

Anlage 2
zu § 8 Abs 4 GFG 1998

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	89 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	0 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,

Schüler der	mit
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	92 vom Hundert,
Gesamtschulen	82 vom Hundert,
Berufsschulen	53 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	74 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	66 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein- Westfalen umfaßt	49 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	55 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fach- oberschulen und Fachschulen	72 vom Hundert,
Sonderschulen für Lern- behinderte	222 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkindergärten	323 vom Hundert,
Kollegschulen	53 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	60 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	72 vom Hundert,
c) Kollegs	84 vom Hundert.

Anlage 3
zu § 8 Abs 4 GFG 1998

Schüler der	mit
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	162 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schul- kindergärten	65 vom Hundert,
Hauptschulen	116 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	105 vom Hundert,
Gesamtschulen	120 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	223 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkindergärten	569 vom Hundert,
Kollegschulen	61 vom Hundert.

Anlage 4
zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1998

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 251 900
Bad Driburg	2 133 500
Bad Laasphe	563 300
Bad Lippspringe	1 121 100
Bad Münterfeld	375 000
Bad Oeynhausen	2 291 000
Bad Salzuflen	2 383 600
Bad Sassendorf	1 699 700
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	549 700
Eslohe	348 200
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 145 600
Höxter	125 000
Kirchhundem	186 100
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Monschau	193 100
Nümbrecht	498 000
Nieheim	146 100
Olsberg	373 800
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	125 000

Gemeinden	Betrag DM
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalenberg	250 000
Schleiden	296 900
Schmallenberg	1 544 600
Sundern	125 000
Tecklenburg	145 700
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	2 628 100
Wünnenberg	250 000
Summe	25 000 000

Anlage 5
zu § 20 Abs. 1 Nr. 5 GFG 1998

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	712 130
Hellenthal	1 190 347
Hennef (Sieg)	1 565 760
Königswinter	2 007 305
Lage	787 500
Lohmar	891 149
Mechernich	2 117 500
Monschau	286 209
Neunkirchen-Seelscheid	779 520
Nümbrecht	39 592
Schleiden	670 320
Sternwede	115 000
Windeck	926 100
Zülpich	670 712
Summe	12 759 144

Anlage 6
zu § 25 GFG 1998

Lippisches Landestheater, Detmold	15 275 500 DM
Rheinisches Landestheater, Neuss	4 647 500 DM
Burghofbühne im Kreis Wesel, Dinslaken	1 256 500 DM
Westfälisches Landestheater, Castrop-Rauxel	4 220 500 DM
Summe	25 400 000 DM

Artikel II

**Gesetz
zur
Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen
Beteiligung der Gemeinden am
Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1998
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 1998)**

§ 1

Grundlage

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von

2 318 400 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt

1 931 017 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindefinanzmassen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 und über die Erhöhung der Vervielfältiger für die

Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 35 bis 37 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

(7) Die Ausgleichsbeträge für jede einzelne Gemeinde werden durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, daß die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – LDS – zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

§ 2

Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Als Finanzkraft werden zugrunde gelegt

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9 GFG 1998) abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124) und § 43 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 (GV. NW. 1996 S. 586) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1997 (GV. NW. 1997 S. 176);
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7 GFG 1998) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 4 und § 31 GFG 1998;
- die Anpassungshilfen nach § 10 GFG 1998;
- die Kompensationsleistungen nach § 33 GFG 1998.

§ 3

Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3 (Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist) angerechnet.

(2) Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1997 geteilte und mit den für 1998 festgesetzten fiktiven Erhöhungszahlen, nach den Ansätzen im Landeshaushalt, vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1998.

(3) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindefinanzmassen nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindefinanzmassen erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1998) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 17 bis 31 GFG 1998). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf

die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 31 Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(4) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1998 durch den in § 2 Abs. 4 GFG 1998 vorgenommenen Vorwegabzug des kommunalen Beitrags an den einheitsbedingten Lasten in Höhe von 1 118 400 000 DM zugrunde gelegt.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1998 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1998 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1996 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds „Deutsche Einheit“ 212 057 900 DM zu wenig erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrages 1996 erhoben und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1996 berücksichtigt.

§ 5

Verfahren, Termine

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 38 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 24. Juni und 21. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1998 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Die §§ 39 und 44 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

Artikel III

2023

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, daß spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) decken werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

b) Nach Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Ist im Fall des Absatzes 4 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen

des § 81 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres – bei späterer Beschlußfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlußfassung – bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:

1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Ausgabevolumen des Verwaltungshaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt werden.

2. Der in § 81 Abs. 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(8) Die Bestimmungen des Absatzes 7 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlußfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.“

2. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beizufügen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. § 92 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Gemeinde hat, wenn ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist (§ 102), die Prüfung der Programme nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 von einer fachlich geeigneten Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung vornehmen zu lassen.“

4. In § 95 Abs. 4 werden in Satz 2 die Wörter „ersten Abschnitts“ durch die Wörter „8. Teils“ ersetzt.

5. In § 130 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Aufträgen“ die Wörter „einschließlich des Abschlusses von Verträgen“ angefügt.

Artikel IV

2021

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.“

Artikel V

2022

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.“

Artikel VI

2021

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:
„Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.“
2. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 in Absatz 2 werden neuer Absatz 3.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
Ilse Bräus

– GV. NW. 1997 S. 458.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359